



Regierungsratsbeschluss vom 24. April 2018

Änderungen der Verordnungen im Gesundheitsrecht - Bewilligungsverordnung, Heilmittelverordnung und Gebührenverordnung

P180458

BER GD vom 12.4.2018

1. Der Regierungsrat genehmigt die vorgelegten Entwürfe zu einer Änderung der Verordnung über die Fachpersonen und Betriebe im Gesundheitswesen (Bewilligungsverordnung) vom 6. Dezember 2011 (SG 310.120), der Heilmittelverordnung vom 6. Dezember 2011 (SG 340.100) und der Verordnung über die Gebühren im Gesundheitswesen (Gebührenverordnung) vom 22. Oktober 2013 (SG 310.170).
2. Die Änderungen werden per 1. Mai 2018 wirksam.
3. Die mit Beschluss des Grossen Rats vom 6. Dezember 2017 beschlossene Änderung des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 21. September 2011 (SG 300.100) wird per 1. Mai 2018 wirksam.

Begründung

Das am 1. Januar 2012 in Wirksamkeit erwachsene baselstädtische Gesundheitsgesetz wies aufgrund des seither erlassenen eidgenössischen Psychologieberufegesetzes sowie Medizinalberufegesetzes in verschiedenen Bereichen Anpassungsbedarf auf, welcher mit der Teilrevision vom 6. Dezember 2017 behoben wurde. Dadurch entstand auch in verschiedenen kantonalen Verordnungen des Gesundheitsrechts Anpassungsbedarf, welcher mit der vorliegenden Teilrevision der Verordnung über die Fachpersonen und Betriebe im Gesundheitswesen (Bewilligungsverordnung), der Heilmittelverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Gesundheitswesen (Gebührenverordnung) behoben werden soll. Des Weiteren wurde eine neue Bestimmung in die Heilmittelverordnung integriert, welche die Vornahme von Impfungen durch Apothekerinnen und Apotheker betrifft.

